

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.1984

Geschäftszahl

84/08/0043

Rechtssatz

Bei dem dem Arbeitnehmer nach § 32 Abs 3 erster und zweiter Satz EpidemieG ausgezahlten Vergütungsbetrag handelt es sich begrifflich nicht um Entgelt (Arbeitslohn iSd § 41 Abs 3 FamLAG), sondern um eine auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhende Entschädigung (Vergütung) des Bundes, für die der Arbeitgeber in Vorlage (§ 32 Abs 3 dritter Satz EpidemieG) tritt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1984:1984080043.X02